

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

122. Stück, 29.08.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1928.) 122. Stück.

Inhalt:

- Nr. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1928, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 und 14. November 1921 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 193. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1928, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer.

N^o 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912 und 14. November 1921 über den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 22. August 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anerkennungsfonds der Landessparkasse zu Oldenburg, vom 24. Dezember 1912 (Gesetzblatt

Seite 323), abgeändert durch Bekanntmachung vom 14. November 1921 (Gesetzblatt Seite 727), wird weiter geändert, wie folgt:

- I. Als Stammkapital der Stiftung gilt das aus den aufgewerteten Hypothekensforderungen von rund 42 400 Goldmark und der zugeteilten Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Nennbetrage von 4575 Reichsmark bestehende Vermögen.
 - II. Im letzten Absätze der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1912 fallen die Worte „zu Belohnungen für langjährige treue Dienste und“ weg.
- Oldenburg, den 22. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 23. August 1928.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1925, wird auf Grund des Artikels 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juli 1922 wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl findet an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt. Der Wahltag und die

Dauer der Wahlhandlung werden vom Ministerium des Innern bestimmt.“

2. Im § 38 wird Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Wahl ist zu dem vom Ministerium des Innern bestimmten Zeitpunkte zu schließen.“

Oldenburg, den 23. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



